



Mandantenrundschriften IX/2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihrer Aufmerksamkeit empfehlen wir u. a.

- **Kurzinfo zur Umsatzsteuererhöhung ab 01.01.2007.** (Das 12-seitige Einführungsschreiben senden wir Ihnen gern nach Anforderung zu.)
- **Keine Fristverlängerung zur Abgabe der Steuererklärung für 2005 über den 31.12.2006 hinaus.**
- **Antragsveranlagung für 2004 nur noch bis zum 31.12.2006**

Für Anfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wünsche
Steuerberater

Termine Oktober 2006

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

| Steuerart | Fälligkeit | Ende der Schonfrist bei Zahlung durch | |
|--|--|---------------------------------------|------------|
| | | Überweisung ¹ | Scheck |
| Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ² | 10.10.2006 | 13.10.2006 | 10.10.2006 |
| Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag ² | Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen. | | |
| Umsatzsteuer ³ | 10.10.2006 | 13.10.2006 | 10.10.2006 |

- ¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- ² Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- ³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

Abgabe der Steuererklärungen beim Finanzamt! Keine Fristverlängerungen über den 31.12.2006 hinaus

Bisher war es möglich, dass Steuerberater eine Fristverlängerung für die Erstellung der Jahresabschlussunterlagen bis zum 28. Februar des übernächsten Jahres erhalten haben. Mit Gesetzesänderung im Jahr 2006 ist dies nunmehr ab der Abschlusserstellung für das Jahr 2005 nicht mehr möglich. Es sind jetzt alle Abschlussunterlagen bis zum 31. Dezember des Folgejahres beim entsprechenden Finanzamt einzureichen. Geschieht dies nicht, wird das Finanzamt **ab Januar Verspätungszuschläge für die Nichteinreichung der Unterlagen** festsetzen. Die Verspätungszuschläge können **bis zu 10 % der festzusetzenden Steuer** – bei Einkommensteuer die zu zahlende Steuer, bei Umsatzsteuer die zu zahlende Umsatzsteuer des Jahres als Bemessungsgrundlage – festgesetzt werden. Nicht berücksichtigt werden dabei bereits geleistete Vorauszahlungen. Die verschiedenen Finanzämter haben mehrfach betont, dass sie gehalten sind, diese Regelung ab Januar strikt anzuwenden.

Um die Arbeiten für Sie rechtzeitig fertig stellen zu können, bitten wir Sie, uns Ihre Unterlagen rechtzeitig für die Erstellung Ihrer Steuererklärungen einzureichen. Ist dies Ihrerseits nicht möglich, können wir Ihnen gegenüber nicht absichern, dass wir rechtzeitig den Jahresabschluss fertig stellen können.



Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!
Unsere Mandantenrundschriften sind ab sofort auch im Internet einzusehen!
www.st-verbund.de

Streit um Solidaritätszuschlag geht weiter

Der Bundesfinanzhof hatte die Nichtzulassungsbeschwerde wegen der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags zurückgewiesen. Dagegen ist jetzt Verfassungsbeschwerde erhoben worden.

Hinweis: Gegen eingehende Bescheide sollte deshalb unter Bezugnahme auf das anhängige Verfahren Einspruch eingelegt werden. Aufforderungen der Finanzämter, Einsprüche in dieser Angelegenheit zurückzunehmen, sollte nicht gefolgt werden.

Sonderabschreibung ohne Bildung einer Ansparrücklage im Betriebseröffnungsjahr

Nach den einkommensteuerlichen Vorschriften können Sonderabschreibungen nur unter bestimmten Voraussetzungen vorgenommen werden. Eine dieser Voraussetzungen ist, dass für die begünstigten Wirtschaftsgüter eine Ansparrücklage gebildet wurde. Eine Ausnahme gibt es nur für Existenzgründer im Sinne dieser Vorschrift.

Der Bundesfinanzhof hat nun festgestellt, dass die Vorschrift des Einkommensteuergesetzes eine Regelungslücke enthält. Diese ergibt sich daraus, dass es kein dem Gründungsjahr vorgelagertes Wirtschaftsjahr gibt, in dem eine Rücklage gebildet werden kann.

Nach dem Gesetzeszweck besteht nach Ansicht des Gerichts ein Anspruch auf Vornahme der Sonderabschreibung für neu eröffnete Betriebe.

Die offenkundige Diskrepanz zwischen Gesetzeszweck und Gesetzeswortlaut erfordert insoweit eine Auslegung der Vorschrift durch das Gericht. Dadurch wird ein sinn- und überdies verfassungswidriges Ergebnis beseitigt.

Teilwertabschreibung auf abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens

Ein Unternehmen errichtete 1990 ein Gebäude, das in den Folgejahren erweitert wurde. Im Jahr 2000 wurde eine Teilwertabschreibung vorgenommen. Nach einer Betriebsprüfung wurde diese Teilwertabschreibung nicht anerkannt, weil die dafür geforderte dauernde Wertminderung nicht gegeben war.

Der Bundesfinanzhof stellte klar, wann eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vorliegt. Dabei hat sich das Gericht der handelsrechtlichen Auffassung angeschlossen. Danach liegt eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vor, wenn der Teilwert eines Wirtschaftsguts zum Bilanzstichtag mindestens für die halbe Restnutzungsdauer unter dem planmäßigen Restbuchwert liegt. Ist das nicht der Fall, liegt eine bloße Wertschwankung und keine dauernde Wertminderung vor.

Keine Steuerfreiheit für die private Nutzung eines betrieblichen Telefons durch Selbstständige

Seit dem Jahr 2000 sind die Vorteile der privaten Nutzung von betrieblichen Personalcomputern und Telekommunikationsgeräten durch Arbeitnehmer steuerfrei. Wegen dieser Vorschrift beantragte ein selbstständig Tätiger, auch seinen Privatanteil an den Telefonkosten steuerfrei zu behandeln.

Dies hat der Bundesfinanzhof abgelehnt. Der Gesetzgeber habe die Steuerfreiheit für Arbeitnehmer eingeführt, um Verwaltung und Arbeitgeber gleichermaßen von erheblichen Verwaltungsarbeiten zu entlasten. Selbstständige und Arbeitnehmer sind in diesem Zusammenhang auch nicht vergleichbar, weil der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern eine private Mitbenutzung nur in angemessenem Rahmen gestattet, während einem Selbstständigen die private Mitbenutzung uneingeschränkt möglich ist.

Gewinnrealisierung bei der Veräußerung eines Grundstücks

Der Eigentümer eines Grundstücks veräußerte das Objekt mit notariellem Vertrag vom 29. März 1993 an eine Bank. Nach den Bestimmungen des Vertrags gingen Besitz, Nutzungen, Lasten und Gefahr unabhängig von der Eigentumsumschreibung mit Wirkung vom 1. Oktober 1994 auf die Bank über. Der Verkäufer durfte das Grundstück bis zum Besitzübergang weiter nutzen. Den Kaufpreis entrichtete die Bank am 3. Mai 1993, und die Eigentumsumschreibung erfolgte im Grundbuch am 23. Juni 1993. Da das Finanzamt und der Verkäufer über den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs stritten, kam der Fall zum Bundesfinanzhof.

Das Gericht entschied, dass der Eigentumsübergang mit der Umschreibung im Grundbuch am 23. Juni 1993 erfolgt war, unabhängig von der Vereinbarung über den Besitzübergang. Zu diesem Zeitpunkt war ein Gewinn aus der Veräußerung des Grundstücks realisiert worden. Der Verkäufer hatte seine Leistung erbracht und damit den Kaufvertrag wirtschaftlich erfüllt. Von diesem Zeitpunkt an war das veräußerte Grundstück nach den steuerlichen Vorschriften nicht mehr dem Verkäufer, sondern dem Käufer zuzurechnen. Die vertraglich vorgesehene weitere Nutzung durch den Verkäufer über einen Zeitraum von fünfzehn Monaten war nicht dazu geeignet, dem Verkäufer das wirtschaftliche Eigentum zu verschaffen. Der Verkäufer nutzte das Grundstück somit als Fremdbesitzer.

Der Käufer erwirbt das wirtschaftliche Eigentum nur dann zum Zeitpunkt des Besitzübergangs, wenn die Umschreibung des zivilrechtlichen Eigentums im Grundbuch bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist.

Avallgebühr für eine Ausfallbürgschaft ist nicht dem Gewerbeertrag hinzuzurechnen

Entgelte für Dauerschulden sind dem Gewinn, soweit sie bei seiner Ermittlung abgesetzt worden sind, zur Ermittlung des Gewerbeertrags zur Hälfte wieder hinzuzurechnen. Dazu gehören insbesondere Darlehenszinsen.

Nach einem Urteil des Finanzgerichts München fallen unter den Begriff des „Entgelts“ nicht alle Aufwendungen, die durch eine Kreditaufnahme verursacht sind. Das Finanzgericht versteht unter „Entgelt“ - im weitesten Sinn - die Gegenleistungen für die Überlassung des Fremdkapitals und dessen Nutzung.

Konkret entschied das Finanzgericht, dass eine Avalgebühr, die für die Übernahme einer Ausfallbürgschaft zu Gunsten des Darlehens eines Dritten vom Darlehensnehmer zu bezahlen ist, nicht unter den Begriff des „Entgelts“ fällt. Eine Avalgebühr ist deshalb dem Gewinn eines Gewerbebetriebs zur Ermittlung des Gewerbeertrags nicht wieder hinzuzurechnen.

Der Bundesfinanzhof muss nun die abschließende Entscheidung treffen.

Antragsveranlagung für 2004 nur bis zum 31.12.2006 möglich

Für Bezieher von Arbeitslohn wird eine Veranlagung zur Einkommensteuer nur unter bestimmten Voraussetzungen durchgeführt. Zur Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen (z. B. einbehaltene Zinsabschlagsteuer) oder zur Geltendmachung von Verlusten muss deshalb eine Einkommensteuererklärung bis zum Ablauf des zweiten auf den Veranlagungszeitraum folgenden Kalenderjahrs abgegeben werden.

Die **Frist zur Abgabe der Einkommensteuererklärung des Jahres 2004 läuft in diesen Fällen am 31.12.2006 ab**. Wird die Einkommensteuererklärung für 2004 erst nach dem 31.12.2006 abgegeben, wird keine Veranlagung durchgeführt, weil die Frist nicht verlängerbar ist.

Wird die Antragsfrist verpasst, besteht nur noch die Möglichkeit, Verluste geltend zu machen, weil die erstmalige Feststellung eines verbleibenden Verlustabzugs bis zum Ablauf der Feststellungsfrist möglich ist. Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs gilt dies auch, wenn die zweijährige Frist zur Einkommensteueranmeldung für Bezieher von Lohneinkünften abgelaufen ist.

Die Feststellung des verbleibenden Verlustabzugs ist nach dieser Entscheidung nicht davon abhängig, dass für das Verlustentstehungsjahr noch ein Einkommensteuerbescheid erlassen werden kann.

Beiträge zur Rentenversicherung als vorweggenommene Werbungskosten

Mit dem Alterseinkünftegesetz ist zum 1.1.2005 auch der Abzug von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung als Sonderausgaben neu geregelt worden. Ab 2005 müssen so genannte Bestandsrentner (ab 2005 und vorher) ihre Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu 50 % versteuern. Dieser Prozentsatz erhöht sich sukzessive für neue Rentenjahrgänge in den Folgejahren. Rentenjahrgänge ab 2040 müssen ihre Renten dann voll versteuern.

Der Prozentsatz des Sonderausgabenabzugs der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erhöht sich ebenfalls von Jahr zu Jahr. Ab 2025 ist der volle Abzug möglich.

Der Bundesfinanzhof hält die Regelung des Sonderausgabenabzugs verfassungsrechtlich nicht für bedenklich und lehnt deshalb den Abzug der Beiträge als vorweggenommene Werbungskosten ab. Allerdings steht das Hauptsacheverfahren noch aus. Außerdem sind noch zwei Verfahren zu diesem Sachverhalt bei Finanzgerichten anhängig.

Das Bundesministerium der Finanzen hat jetzt reagiert und angekündigt, dass bei Einsprüchen, die ausschließlich wegen der beschränkten Abziehbarkeit von Rentenversicherungsbeiträgen als vorweggenommene Werbungskosten eingelegt werden, aus Zweckmäßigkeitsgründen ein Ruhen des Verfahrens in Frage kommen kann.

Hinweis: Aus diesem Grund sollten die Beiträge zur Rentenversicherung weiter als vorweggenommene Werbungskosten geltend gemacht, gegen ablehnende Einkommensteuerbescheide Einspruch eingelegt und gleichzeitig Ruhen des Verfahrens angeregt werden.

Erstmalige tatsächliche Verwendung eines Gegenstands als Indiz für die Verwendungsabsicht beim Bezug von Leistungen

Ein Unternehmer kann die von anderen Unternehmern in Rechnung gestellte Umsatzsteuer grundsätzlich nur als Vorsteuer abziehen, wenn er die bezogene Leistung zur Ausführung steuerpflichtiger Leistungen verwenden will. Ob er bei Leistungsbezug eine entsprechende Absicht hat, ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs unter Berücksichtigung aller Gegebenheiten des Sachverhalts zu entscheiden. Dabei kann die spätere tatsächliche Verwendung ein wesentliches Indiz für die bei Leistungsbezug bestehende Verwendungsabsicht des Unternehmers sein. Voraussetzung ist, dass die tatsächliche Verwendung zeitnah erfolgt.

Des Weiteren hat der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung bestätigt, nach der die strengeren Anforderungen an den **Verzicht auf die Umsatzsteuerfreiheit von Vermietungsumsätzen nicht für sog. Altbauten** gelten. Ein Altbau liegt bei der Vermietung an einen anderen Unternehmer vor, wenn das **Gebäude vor dem 01.01.1998 fertig gestellt und mit der Errichtung vor dem 11.11.1993 begonnen** worden ist. Dies gilt auch für Vermieter, die einen solchen Altbau erst nach Fertigstellung erwerben. Bei einem Altbau reicht die Vermietung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen aus, um auf die Steuerfreiheit der Vermietungsumsätze verzichten und damit das Recht auf Vorsteuerabzug erlangen zu können. Bei anderen Gebäuden kann nur noch verzichtet werden, wenn der andere Unternehmer seinerseits steuerpflichtige Umsätze tätigt; die Ausführung steuerfreier Umsätze reicht nicht mehr aus.

Rechtsecke

bearbeitet von Rechtsanwalt Matthias Bleienstein
SBL Stiehl Bleienstein Loroach Rechtsanwälte Steuerberater

Gesellschaftsrecht

Firmierung einer KG mit dem Namen eines Kommanditisten

Das Oberlandesgericht Saarbrücken hatte über die Frage zu entscheiden, ob die Firma einer Kommanditgesellschaft den Namen eines Kommanditisten beinhalten darf. Amts- und Landgericht hatten dies unter Verweis auf das Irreführungsverbot des § 18 Abs. 2 HGB verneint. Zwar brauche nach der Handelsrechtsreform von 1998 die Firma der KG nicht mehr den Namen des persönlich haftenden Gesellschafters zu tragen, allerdings berge die Angabe einer existierenden Person, die nicht mit dem persönlich haftenden Gesellschafter identisch sei, regelmäßig die Gefahr einer Irreführung der angesprochenen Verkehrskreise dahingehend, dass der genannte Kommanditist als persönlich haftender Gesellschafter die Geschicke der Gesellschaft leitet.

Das OLG Saarbrücken hält diese Begründungen für unzutreffend. Nach der Liberalisierung des Firmenrechts können weiterhin Personen- und Sachfirmen, aber auch Phantasie- und Mischfirmen gebildet werden, die nicht dem Unternehmensgegenstand und den Namen der sie führenden Personen entlehnt sind. Begrenzt wird die freie Wahl allein durch das Irreführungsverbot aus § 18 Abs. 2 HGB. Ob die (alleinige) Aufnahme des Namens eines Kommanditisten in die Firma einer KG als irreführend zu betrachten ist, ist umstritten. Während einige Stimmen weiterhin von einer berechtigten Erwartung des Geschäftsverkehrs an der Haftungsverlautbarung jedenfalls durch den in der Firma verwendeten Namen eines tatsächlichen Gesellschafters der KG ausgehen, folgt das OLG der gegenteiligen Auffassung, wonach solch eine Bezeichnung zulässig ist.

(OLG Saarbrücken, Beschluss vom 25.02.2006, W 42/06; NZG 2006, 586)

Privates Baurecht

10 % Vergütungspauschale bei Kündigung rechtswirksam

Die Klauseln in einem Fertighausvertrag, wonach der Auftragnehmer bei einer freien Kündigung des Auftraggebers eine pauschale Vergütung bzw. pauschalierten Schadensersatz von 10 % des Gesamtpreises verlangen kann, sind grundsätzlich rechtswirksam.

In einem Fertighausvertrag hat sich der Fertighausunternehmer eine Klausel ausbedungen, wonach bei einer Kündigung des Auftraggebers, die nicht von dem Auftragnehmer zu vertreten ist, der Auftragnehmer ein Recht auf eine pauschale Vergütung bzw. pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 10 % des Gesamtpreises hat, sofern nicht der Auftraggeber oder Auftragnehmer im Einzelfall andere Nachweise erbringt.

Diese Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers ist rechtswirksam. Sie gilt zumindest dann, wenn der Auftragnehmer nach der Klausel nicht noch die Wahl hat, weitere Ansprüche geltend zu machen. Dies ist vor allem mit einem Blick auf § 649 BGB gerechtfertigt. Bei einer Abrechnung nach § 649 BGB sind neben den bereits geleisteten vertragsbezogenen Personal- und Sachkosten auch der kalkulierte Gewinn und die allgemeinen Gemeinkosten zu erstatten. Die Pauschalierung dieser Kosten auf 10 % des Gesamtpreises ist daher nicht unangemessen.

(BGH, Urteil vom 27.04.2006, VII ZR 175/05; NZBau 2006, 435)

Arbeitsrecht

Kündigung wegen privater Internetnutzung

Auch wenn kein ausdrückliches Verbot besteht, dürfen Arbeitnehmer das Internet zu privaten Zwecken grundsätzlich nicht nutzen. Tun sie dies doch, kann sogar eine außerordentliche Kündigung ohne vorherige Abmahnung gerechtfertigt sein.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hatte folgenden Fall zu entscheiden:

Der Arbeitgeber ermöglichte im Jahr 2002 allen Arbeitnehmern technisch die Internetnutzung. Ob die private Nutzung des Internets, insbesondere der Zugriff auf pornografische Seiten, verboten wurde, ist strittig. Der Arbeitnehmer ist Vorarbeiter mit Aufsichtsfunktion in der Produktion. Seine Tätigkeit erfordert keine Internetnutzung.

Er surft innerhalb von fast drei Monaten insgesamt 18,8 Stunden auch teilweise während der Arbeitszeit im Internet, davon fast 5 Stunden auf pornografischen Seiten, deren Inhalt er teilweise auf den Rechner herunter lädt. Nachdem der Arbeitnehmer angehört wurde, kündigt ihm der Arbeitgeber außerordentlich, hilfsweise ordentlich.

Das BAG verweist den Rechtsstreit zurück, weil - anders als vom ArbG und LAG angenommen - der Sachverhalt „an sich geeignet ist“, eine außerordentliche Kündigung zu rechtfertigen. Auch ohne ausdrückliches Verbot ist Arbeitnehmern die private Internetnutzung nicht gestattet, weil hierdurch zusätzliche Kosten entstehen und Arbeitsmittel unberechtigterweise in Anspruch genommen werden.

Das Herunterladen von Dateien stellt einen weiteren Pflichtverstoß dar, weil eine Virenfizierung droht. Beim Surfen auf pornografischen Seiten oder Seiten mit strafbaren Inhalten droht eine Rufschädigung des Arbeitgebers. Auch hierin liegt ein eigenständiger Pflichtverstoß, der „an sich geeignet“ ist, eine außerordentliche Kündigung zu rechtfertigen.

Surfen während der Arbeitszeit wiegt umso schwerer, je länger die Verletzung währt. Wenn kein ausdrückliches Verbot der Internetnutzung besteht, „mag allenfalls eine kurzfristige private Nutzung“ während der Arbeitszeit „gerade noch als hinnehmbar angesehen werden“. Weil die Arbeitsleistung Hauptleistungspflicht ist, darf das Internet jedoch auch dann grundsätzlich nicht außerhalb der Pausen genutzt werden, wenn die Internetnutzung erlaubt oder geduldet wird.

Im konkreten Fall konnte der Arbeitnehmer nicht damit rechnen, dass sein Verhalten vom Arbeitgeber gebilligt wird. Eine außerordentliche Kündigung kann auch ohne vorherige Abmahnung ausgesprochen werden, wobei sich aber aus der abschließenden Interessenabwägung ergeben kann, dass die außerordentliche Kündigung im Ergebnis nicht gerechtfertigt ist.

(BAG, Urteil vom 07.07.2005, 2 AZR 581/04; NZA 2006, 98)

Kurzinfo zur Umsatzsteuererhöhung

1. Allgemeines

Der allgemeine Umsatzsteuersatz wird zum 01.01.2007 von derzeit 16 % auf 19 % angehoben.

Zur Klärung verschiedener Einzelfragen hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) ein ausführliches Begleitschreiben herausgegeben ([BMF-Schreiben vom 11. August 2006](#)). Der ermäßigte Steuersatz nach § 12 Abs. 2 UStG bleibt unverändert bei 7 %.

Grundsätzlich gilt: Wird die Leistung nach dem 31.12.2006 ausgeführt, beträgt die Umsatzsteuer 19 %. Dabei spielt der Zeitpunkt der Rechnungserteilung ebenso wenig eine Rolle wie der Zeitpunkt des Zahlungseingangs beim Unternehmer oder der Zeitpunkt der vertraglichen Vereinbarung. Entscheidend ist nur der Zeitpunkt der Leistungsausführung.

Wann ist eine Leistung ausgeführt?

Eine Lieferung ist ausgeführt, wenn ein Gegenstand vom Unternehmer auf den Abnehmer/Kunden wechselt und der Abnehmer/Kunde den Gegenstand zu seiner freien Verfügung verwenden kann (Fachbegriff: Verschaffung der Verfügungsmacht).

Eine sonstige Leistung ist ausgeführt, wenn sie vollendet bzw. beendet ist.

Die o.g. Grundsätze gelten auch für Unternehmer, die ihre Umsätze im Rahmen der Ist-Versteuerung nach § 20 UStG versteuern.

2. Anzahlungen

Werden vor dem 01.01.2007 Voraus- oder Abschlagsrechnungen mit 16%igem USt-Ausweis erteilt und die Anzahlung vereinnahmt, während die entsprechenden Leistungen aber erst nach dem 31.12.2006 erbracht werden, ist die Differenz zwischen altem und neuem Steuersatz bei Leistungsausführung nachzutragen.

Beispiel 1:

Kunde K erwirbt bei Händler H mit Kaufvertrag vom 1. November 2006 einen VW Golf zum Kaufpreis von 23.200 € inkl. gesetzl. USt (brutto). Mit Abschluss des Vertrages wird eine Anzahlung von 5.800 € fällig, der Rest wird bei Lieferung im Februar 2007 bezahlt.

Maßgebend für den Steuersatz ist der Zeitpunkt der Leistungsausführung, welcher bei einer Lieferung der Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht (= Übergabe im Februar 2007) ist. Der Umsatz unterliegt also insgesamt dem neuen Steuersatz von 19 %.

Bei Erhalt der Anzahlung im November 2006 führt Händler H 16% aus 5.800 € ($5.800 \text{ €} * 16/116 = 800 \text{ €}$) an das Finanzamt ab. Bei Lieferung im Februar 2007 führt er für die restlichen 17.400 € die dann gültige USt i.H.v. 19 % ab ($17.400 \text{ €} * 19/119 = 2.778,15 \text{ €}$). Zusätzlich muss er im Februar 2007 die Differenz zwischen den im November bezahlten 800 € ($16/116$ aus 5.800 €) und den richtig abzuführenden 926,05 € ($19/119$ aus 5.800 €), also 126,05 €, beim Finanzamt anmelden.

Insgesamt hat H damit die zutreffende Umsatzsteuer von 19 % aus 23.200 €, also 3.704,20 € ($23.200 \text{ €} * 19/119$), bezahlt.

Beispiel 2:

Sachverhalt wie oben. Allerdings wird kein Festpreis von brutto 23.200 € vereinbart, sondern Händler H behält sich im Vertrag für den Fall der Erhöhung der Umsatzsteuer das Recht auf entsprechende Erhöhung des Kaufpreises (netto 20.000 €) vor.

Anzahlungsabrechnung im November 06:

| | |
|---------------------------------------|----------|
| Anzahlung netto | 5.000 € |
| zzgl. 16% USt | 800 € |
| Zu entrichtende Anzahlung | 5.800 € |
| Schlussrechnung im Februar 2007: | |
| Kaufpreis netto | 20.000 € |
| zzgl. 19% USt | 3.800 € |
| Kaufpreis brutto | 23.800 € |
| abzüglich Anzahlung vom November 2005 | |
| netto | 5.000 € |
| zzgl. 16 % USt | 800 € |
| Anzahlung 5.800 € | 5.800 € |
| verbleibende Restzahlung | 18.000 € |

H muss also im Februar 2007 noch 3.000 € ($3.800 \text{ € USt abzgl. bereits bezahlter } 800 \text{ €}$) an das Finanzamt abführen.

LKL STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

BEACHTE:

Ob der Unternehmer die Umsatzsteuererhöhung selbst tragen muss oder ob er sie auf den Kunden abwälzen kann, ergibt sich aus der zivilrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Unternehmer und dem Kunden (z.B. Kaufvertrag, AGBs).

Bei Verträgen, die vor dem 01.09.2006 abgeschlossen wurden, kann der Unternehmer jedoch einen angemessenen Ausgleich in Höhe der umsatzsteuerlichen Mehrbelastung von dem Kunden nach § 29 UStG verlangen. Abweichende Vereinbarungen (z.B. Ausschluss dieser Vorschrift) sind allerdings zulässig. Bei Verträgen, die nach dem 31.08.2006 abgeschlossen wurden, muss der Unternehmer die Umsatzsteuersatzerhöhung tragen, soweit er keine andere vertragliche Regelung mit dem Kunden getroffen hat.

3. Teilleistungen

Werden statt einer Gesamtleistung Teilleistungen erbracht, kommt es für die Frage der Höhe des Steuersatzes (16 % oder 19 %) nicht auf den Zeitpunkt der Gesamtleistung an, sondern darauf, wann die einzelnen Teilleistungen ausgeführt werden.

Teilleistungen sind wirtschaftlich abgrenzbare Teile einheitlicher Leistungen, für die das Entgelt gesondert vereinbart wird. Sie werden anstelle der Gesamtleistung geschuldet und gelten daher mit ihrer Erfüllung als ausgeführt.

Beispiel:

Bauunternehmer B errichtet für den Grundstückseigentümer A ein schlüsselfertiges Einfamilienhaus (EFH) und die Außenanlagen. Im Vertrag wird die sofortige Abnahme nach Fertigstellung des Hauses vereinbart (voraussichtlich Oktober 2006), die Außenanlagen werden nach deren Fertigstellung im Frühjahr abgenommen (voraussichtlich Mai 2007). Das Entgelt für das EFH beträgt 200.000 € zzgl. USt. Für die Außenanlagen werden 10.000 € zzgl. USt vereinbart.

Mit Abnahme des EFH im Oktober 06 gilt die Teilleistung "EFH" als erbracht. Die USt entsteht daher i.H.v. 16 % (= 32.000 €). Die Teilleistung "Außenanlagen" ist erst im Mai 2007 mit deren Abnahme ausgeführt. Auf diese Teilleistung ist daher der neue Steuersatz von 19 % (= 1.900 €) anzuwenden.

BEACHTE:

Werklieferungen oder Teile einer Werklieferung sind ausgeführt, wenn das fertig gestellte (Teil-)Werk vom Erwerber abgenommen wurde. Das bedeutet, dass der 16%ige Steuersatz nur noch solange angewendet werden kann, solange das (Teil-)Werk vor dem 01.01.2007 tatsächlich abgenommen wird. Wird das (Teil-)Werk nach dem 31.12.2006 abgenommen, gilt der 19%ige Steuersatz.

4. Rechnungsstellung

Im Falle einer vor dem 01.01.2007 erteilten Anzahlungsrechnung über Leistungen, die nach dem 31.12.2006 ausgeführt werden, bestehen seitens der Finanzverwaltung keine Bedenken, dass bereits bei Stellung der Anzahlungsrechnung in 2006 der allgemeine Steuersatz von 19 % ausgewiesen wird. Die ausgewiesene Umsatzsteuer i.H.v. 19 % des vereinnahmten Teilentgelts muss der Unternehmer an das Finanzamt abführen, der Leistungsempfänger kann sich den entsprechenden Betrag unter den übrigen Voraussetzungen des § 15 UStG als Vorsteuer vom Finanzamt holen.

Wird die Umsatzsteuer in vor dem 01.01.2007 ausgestellten Anzahlungsrechnungen dennoch mit 16 % ausgewiesen, sind diese Rechnungen grundsätzlich zu berichtigen. Eine Berichtigung kann aber unterbleiben, wenn über die gesamte Leistung eine Schlussrechnung mit dem ab 01.01.2007 geltenden Steuersatz von 19 % erteilt wird.

Wird über eine nach dem 31.12.2006 ausgeführte Leistung, schon vor dem 01.01.2007 abgerechnet (Vorausrechnung), ist die Umsatzsteuer bereits i.H.v. 19 % auszuweisen.

Die entsprechenden Bemessungsgrundlagen und Steuerbeträge sind in diesen Fällen in den Zeilen 29, 32 und 48 bis 50 der Umsatzsteuer-Voranmeldung für den maßgeblichen Voranmeldungszeitraum 2006 einzutragen.

In der Umsatzsteuerjahreserklärung für das Jahr 2006 sind die entsprechenden Bemessungsgrundlagen und Steuerbeträge im Mantelbogen in den Zeilen 42, 48 und 51 sowie in der Anlage UR in den Zeilen 22 bis 26 einzutragen.

Wird die Rechnung für eine vor dem 01.01.2007 erbrachte Leistung erst im Jahr 2007 erstellt, ist der bis zum 31.12.2006 geltende Steuersatz von 16 % anzugeben. Die bloße Entgeltsvereinnahmung nach dem 31.12.2006 führt nicht zur Anwendung des erhöhten Steuersatzes.

5 Land- und Forstwirtschaft

Für die Lieferungen bestimmter Sägewerkserzeugnisse, von Getränken und alkoholischen Flüssigkeiten im Rahmen der Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG wird der geltende Steuersatz von bisher 16 % auf 19 % erhöht (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG).

Daneben werden die Durchschnittssätze nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 UStG sowie die korrespondierenden Vorsteuerpauschalen (§ 24 Abs. 1 Satz 3 UStG) von 5 % auf 5,5 % bzw. von 9 % auf 10,7 % erhöht.

Die oben ausgeführten Hinweise gelten entsprechend.

6 Einfuhrumsatzsteuer

Der allgemeine Steuersatz von 19 % ist auch bei der Berechnung der Einfuhrumsatzsteuer (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG) anzuwenden, und zwar auf Einführen, die nach dem 31.12.2006 vorgenommen werden.

7 Sonderregelungen

Ausführungen zu Besonderheiten, wie nachträglichen Entgeltsminderungen/-erhöhungen, Einlösen von Gutscheinen, Erstattung von Pfandbeträgen, Gewährung von Jahresboni u.ä., finden Sie im BMF-Schreiben vom 11. August 2006. Ebenso enthält dieses Schreiben Sonderregelungen für Telekommunikationsleistungen, Strom-, Gas- und Wärmelieferungen, Personenbeförderungen, Umsätze von Handelsvertretern, Handelsmaklern und im Gastgewerbe (in der Silvesternacht) sowie den Umtausch von Gegenständen.

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!
Unsere Mandantenrundschriften sind ab sofort auch im Internet einzusehen!
www.st-verbund.de

